

Anlage 1

Zweihundertdreiundsiebzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Christianstraße/Herbrandstraße** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Venloer Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 2. Königsberger Straße/Breslauer Straße/Fauststraße** **(Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Humboldtstraße
bis Frankfurter Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 3. Fürstenstraße** **(Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Malteserstraße
bis Hochmeisterstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Hochmeisterstraße** (Stadtbezirk 9)
 in dem Straßenabschnitt
 von Alte Wipperfürther Straße
 bis Johanniterstraße
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 5. Malteserstraße/Johanniterstraße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 9)
 in dem Straßenabschnitt
 von Alte Wipperfürther Straße
 bis Herler Straße
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bei Weiterverwendung eines neuwertigen Leuchtaufsatzes.

§ 2

Die 202. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 15.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 281, 2018, S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1

Gilbachstraße (Stadtbezirk 1)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes „Erneuerung des Mischwasserkanals, Verbesserung der Rinnenführung in Teilbereichen sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“ die Worte „in Teilbereichen“ ersatzlos gestrichen.

In Satz 2 des Maßnahmentextes „Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“ werden die Worte „des westlichen Gehweges“ durch die Worte „der Gehwege“ ersetzt.

Außerdem wird der Maßnahmentext um einen neuen Satz 4 „Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“ erweitert.

§ 3

Die 244. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 01.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 262) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1

Otto-Fischer-Straße (Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals von Höhe Haus-Nr. 4 bzw. 11 bis Höhe Haus-Nr. 37 und Anschluss an vorhandene Straßenabläufe.“ die Worte „und Anschluss an vorhandene Straßenabläufe“ durch die Worte „sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

§ 4

Die 263. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 16.02.2018 (Amtsblatt der Stadt Köln 2018, S. 81) wird wie folgt ge-ändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Friedrich-Karl-Straße – Stichstraße

(Stadtbezirk 5)

wird in der Anlagenbezeichnung die Zahl „270“ durch die Zahl „236“ ersetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.10.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 5 treten rückwirkend zum **01.12.2019** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **30.04.2009** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **11.06.2015** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.